

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Master Klinische Sozialarbeit, M.A.
Hochschule: Hochschule Landshut - Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort: Landshut
Datum: 03.03.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Bei initialer Behandlung des Antrags am 03.03.2020 war der Akkreditierungsrat lediglich in einem Punkt von dem Entscheidungsvorschlag des Akkreditierungsberichts abgewichen und hatte die folgende Auflage avisiert:

„Für das Diploma Supplement ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden.“

Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht und das aktualisierte Diploma Supplement in einer deutschen und einer englischen

Fassung vorgelegt. Die Auflage kann damit entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. Die Hochschule hat im Rahmen des Verwaltungsverfahrens den Namen von „Klinische Sozialarbeit“ in „Soziale Arbeit: Klinische Sozialarbeit“ geändert. Die Namensänderung wurde von Fakultätsrat und Senat beschlossen. Die Begründung für die Namensänderung sowie die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO), des Modulhandbuchs und des Studien- und Prüfungsplans wurden eingereicht. Mit der Namensänderung gehen keine inhaltlichen Anpassungen des Studiengangskonzepts einher. Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass § 12 Abs. 1 hinsichtlich der Konsistenz zwischen Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Curriculum auch mit dem neuen Namen vollumfänglich erfüllt ist.
2. In der im Zusammenhang mit der Mitteilung der Namensänderung eingereichten neugefassten SPO wurden nicht alle Änderungen umgesetzt, die die Hochschule im Begutachtungsverfahren angekündigt hatte und die der positiven Bewertung der Erfüllung von Kriterium § 12 Abs. 1 (Sätze 1 bis 3, Satz 5) BayStudAkkV zu Grunde lagen (siehe dazu Akkreditierungsbericht, S. 10). Nicht umgesetzt wurde die Änderung von § 3 Abs. 2, Satz 3-7 SPO, wonach Bewerber, die über nur 180 ECTS-Punkte verfügen, 30 ECTS-Punkte nicht nur mittels des Nachweises einschlägiger beruflicher Erfahrung, sondern auch durch den Nachweis von akademischen Studienleistungen erbringen können. Der Akkreditierungsrat bewertet das nicht als kritisch: Es steht der Hochschule gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 BayStudAkkV grundsätzlich frei, Regeln festzusetzen, wie bei individuellen Abweichungen von der 300 ECTS-Leistungspunktevorgabe für den Masterabschluss die entsprechende Qualifikation der Studierenden nachgewiesen werden kann. Dass der Nachweis einschlägiger Berufserfahrung hierfür adäquat ist, wurde im Verfahrensverlauf auch von den Gutachtern nicht in Frage gestellt.